



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.030/2-I/1/85

Entwurf einer Novelle
zum Bundesgesetz
über die Nachtarbeit der Frauen;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222 / 7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Gabitzer
Klappe 5307 Durchwahl
Fernschreib-Nr. ~~01X145~~ 111 145
111 780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz	2	GE/1985
Datum:	7. MRZ. 1985	
Verteilt:	08. MRZ. 1985 <i>Stosser</i>	

St. Hajek

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 26. Februar 1985

Für den Bundesminister:

S c h w a r z

25
Beilage *h*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.030/2-I/1/85

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222 / 7500
 Name des Sachbearbeiters:
 Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 01/145 111 145
 111 780

Entwurf einer Novelle
 zum Bundesgesetz
 über die Nachtarbeit der Frauen;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

An das
 Bundesministerium
 für soziale Verwaltung
im Hause

Zur do. Note vom 21. Dezember 1984, Zl. AV 31.250/63-V/2/1984,
 beeht sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß der Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit
 der Frauen geändert wird zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Es fällt auf, daß das vorliegende Novellierungsvorhaben
 auf die mittlerweile in Österreich eingeführte Sommerzeit-
 regelung überhaupt nicht Bezug nimmt. Es wird angeregt, darauf
 insbesondere im § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6 entsprechend Bedacht
 zu nehmen und zielführende Regelungen vorzusehen.
2. Zu Punkt 7 des Entwurfes darf bemerkt werden, daß die
 Zitierung nicht vollständig ist. Es sollte heißen: "... gemäß
 § 11 Abs. 1, 3, 6 und 7 des Arbeitzeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/
 1969, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, ...
3. Im Hinblick auf eine Verwaltungsentlastung wird zur Über-
 legung gestellt, ob die Befristung der Bescheide im Sinne
 des § 8 Abs. 2 nicht den bescheiderteilenden Behörden über-
 lassen werden sollte, und etwa wie folgt formuliert werden
 könnte:
 "Bescheide gemäß können befristet werden."

- 2 -

Der zweite Teilsatz des zweiten Satzes des § 8 Abs. 2 sollte dann entfallen.

4. Die neugefaßte Bestimmung des § 12 Abs. 2 (vgl. Art. I Z. 12 des Entwurfes), nämlich in der Richtung, die bisherige lit. b fallen zu lassen (Vollziehung des Bundesgesetzes durch den Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie), kann nicht akzeptiert werden. Die bisherige Regelung (§ 12 Abs. 2 lit.b des in Rede stehenden Gesetzes) trägt nämlich der innigen Verzahnung der arbeitsrechtlichen und gewerberechtlichen Komponenten der Regelung der Nacharbeit für Frauen Rechnung. In den Erläuterungen wird als Grund für die neue Regelung (alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung für die Vollziehung - § 12 Abs. 2 Z.5 des Novellierungsentwurfes) angegeben, daß dies u.a. dem Bundesministeriengesetz 1973 entspricht. Nach ho. Meinung ist jedoch eine Berufung auf das Bundesministeriengesetz 1973 in diesem Zusammenhang rechtlich nicht haltbar. Es ist zwar richtig, daß die "Angelegenheiten des Arbeitsrechtes (und damit auch des Arbeitnehmerschutzrechtes)" grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sind jedoch etwa die "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (darunter insbesondere auch etwa die Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen), die "Angelegenheiten des Bergwesens" (darunter insbesondere auch die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau) und die "Angelegenheiten des Fremdenverkehrs" übertragen. Gerade diese Regelungsinhalte machen es notwendig, daß hinsichtlich der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Betriebe im Rahmen der Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu pflegen ist.

- 3 -

Der Hinweis auf das Bundesministeriengesetz 1973 in den Erläuterungen müßte daher logischerweise zur Folge haben, daß nunmehr die alte Bestimmung des § 12 Abs. 2 lit.c, die ja, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Inhalt nach nunmehr auch als neuer § 12 Abs. 2 Z.2 vorgesehen ist, dermaßen geändert wird, daß das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu entfallen hat und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in Zukunft allein zur Vollziehung des gegenständlichen Bundesgesetzes hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, zuständig ist.

Weiters würde die Argumentation des Bundesministeriums für soziale Verwaltung etwa auch die Einvernehmenskompetenz für das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Ladenschlußgesetz in Frage stellen (siehe § 12 des Ladenschlußgesetzes). Denn laut Bundesministeriengesetz 1973 ressortieren die Angelegenheiten des Ladenschlusses zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, so daß allein aus dem Bundesministeriengesetz 1973 kein Anhaltspunkt für die Mitwirkungskompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, wie sie § 12 des Ladenschlußgesetzes vorsieht, ersichtlich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 26. Februar 1985

Für den Bundesminister:

S c h w a r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl